

53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ – Samtgemeinde Lachendorf

Teil I Begründung

Entwurf

Projekt: 53. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windpark Westlich Scharloh“ – Samtge-
meinde Lachendorf

Projektnummer: 0312-22-036

Datum: 23.02.2026

Autor i.V. Alexander Derksen

Inhaltsverzeichnis

1.	Plangebiet und Untersuchungsraum	5
1.1	Anlass der Planänderung	7
2.	Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen – rechtliche Einordnung	10
2.1	Windbeschleunigungsgebiete	10
2.2	Belange der Raumordnung (Bund, Land, Landkreis).....	11
2.2.1	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	11
2.2.2	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	12
2.2.3	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (RROP) 2005.....	14
2.2.4	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (RROP) Entwurf 2017 und 2. Entwurf 2026	17
2.2.5	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (LRP) 1991	18
2.3	Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) und geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG	20
2.4	Belange Bundeswehr – militärischer Flugplatz Celle	22
2.5	Übergeordnete Ziele der Landes- und Bundesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien	23
3.	Geplante Darstellung im Zuge der Nr. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	25
3.1	Landschaftsbild.....	27
3.2	Erschließung.....	28
3.3	Netzanschluss	28
3.4	Bundesimmissionsschutzgesetz	28
3.5	Immissionsschutz / Schattenwurf	29
3.6	Boden / Geologie / Wasser	29
3.7	Landwirtschaft	29
3.8	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	30
4.	Standortuntersuchung	31
4.1	Ausgangssituation 14. und 38. FNP-Änderung.....	31
4.2	Standortuntersuchung 53. FNP-Änderung - Höhenbeschränkungen	31
4.3	Rotor Out Regelung.....	31
4.4	Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen	32
4.4.1	Vermeidungsmaßnahmen	32
4.4.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	33
4.5	Nullvariante / Alternativenprüfung	34
5.	Hinweise	35
5.1	Altlasten / Kampfmittel.....	35
5.2	Denkmalpflege.....	35

6.	Umweltbericht.....	36
6.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanungen.....	36
6.2	Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes	37
	Anlagen:.....	38
	Rechtliche Grundlagen	39
	Quellen.....	40
	Verfahrensvermerke	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Samtgemeindegebiet (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen o.M.).....	6
Abb. 2:	Lageplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage Umweltkarten Niedersachsen)	7
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Markierung der Lage des Plangebietes (o.M.).....	9
Abb. 4:	Überlagerung des Vorranggebietes Leitungstrasse und Darstellungen der Sondergebiete (o.M.) ...	13
Abb. 5:	Auszug aus dem RROP des Landkreises Celle von 2005 o.M.	15
Abb. 6:	Auszug RROP 2026 - Entwurf	17
Abb. 7:	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan 1991 – Landkreis Celle.....	20
Abb. 8:	Übersicht des gesamten Untersuchungsraumes (rot gestrichelte Linie) und der inliegenden Teilflächen der Sonderbaufläche der 53. FNP-Änderung (unmaßstäbliche Darstellung).	22
Abb. 9:	Flächenziele der Planungsregionen – Land Niedersachsen 19.04.2024.	24
Abb. 10:	Gegenüberstellung Änderung Nr. 53 (oben) und rechtswirksamer Flächennutzungsplan (unten) und (unmaßstäbliche Darstellung) Kartengrundlage LGLN	26
Abb. 11:	14. FNP-Änderung (grau) und 38. FNP-Änderung (orange) der bisherigen Windparks Schmarloh	27
Abb. 12:	Richtwerte nach TA-Lärm in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung	28

1. Plangebiet und Untersuchungsraum

Mit der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Samtgemeinde Lachendorf den bestehenden Windpark Schmarloh nach Westen um eine Fläche von insgesamt 69 ha Fläche zu erweitern. Die Fläche gliedert sich in mehrere Teilflächen. Hierzu sind bereits spezifische Gutachten (Brut- und Gastvogelerfassung und Erfassung der Fledermäuse) erarbeitet worden.

Der Vorentwurf der Planung wurde auf Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt maßgeblichen Regelungen einer isolierten Positivplanung entwickelt. Diese Verfahrensart war zulässig, da die planungsrechtliche Steuerung der Windenergienutzung über die Ausweisung einer entsprechenden Sonderbaufläche erfolgen sollte.

Mit dem Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorgaben besteht für in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete grundsätzlich die Verpflichtung, diese gemäß § 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darzustellen. Dies wird durch die Überführung der RED III-Richtlinie in Nationales Recht der § 249c BauGB auf diese Planung anzuwenden. Demnach sind gem. § 249 Abs. 1 BauGB die in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land darzustellen. Die Vorbehalte des § 249c Abs. 2 BauGB treffen in dieser Planung nicht zu. Es sind weder Natura-2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke oder Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgebiet betroffen, noch ist nachweislich durch die Artenschutzrechtlichen Untersuchung ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nummer 1-3 BNatSchG zu erwarten.

Hierfür ist 53. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) sowie Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ mit Rotor-Out Regelung vorgesehen. Der Änderungsbereich der 53. FNP Änderung umfasst ca. 69ha. Die geplanten Baumaßnahmen sollen möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

Mit der hiesigen Bauleitplanung wird auf die Folge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB reagiert, wonach durch Erreichen des Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie an Land für den Landkreis Celle das verbindliche Teilflächenziel des WindBG erreicht wurde. Durch Ausweisung der Sonderbauflächen „Windenergie“ wird der Aspekt des Planungsrechts im Rahmen einer

anstehenden Genehmigung nach dem BImSchG vorbereitet. Die Ausweisung einer Sonderbaufläche stellt keine Genehmigung dar. Die Samtgemeinde Lachendorf schafft einen für ihre Verhältnisse sehr großen Beitrag zur Treibhausgasneutralität und Energiesicherheit und stellt die Erreichung der eigenen Klimaziele sicher und trägt dazu bei den Flächenbeitragswert bis 2032 durch die vorliegende Planung zu erreichen.

Hinzu kommt, dass die Ausschlusswirkung des bestehenden Flächennutzungsplanes gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB entfällt, da für den Landkreis Celle das Erreichen des Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz festgestellt worden ist. Dadurch ist die ursprüngliche Grundlage der isolierten Positivplanung ohnehin nicht mehr anwendbar.

Da das Plangebiet keinen neuen, bislang unbeanspruchten Standort für die Windenergieentwicklung betrifft, sondern ausschließlich die Erweiterung einer bestehenden Sonderbaufläche vorsieht, wird weiterhin eine standortgebündelte und flächenschonende Steuerung der Windenergienutzung gewährleistet.

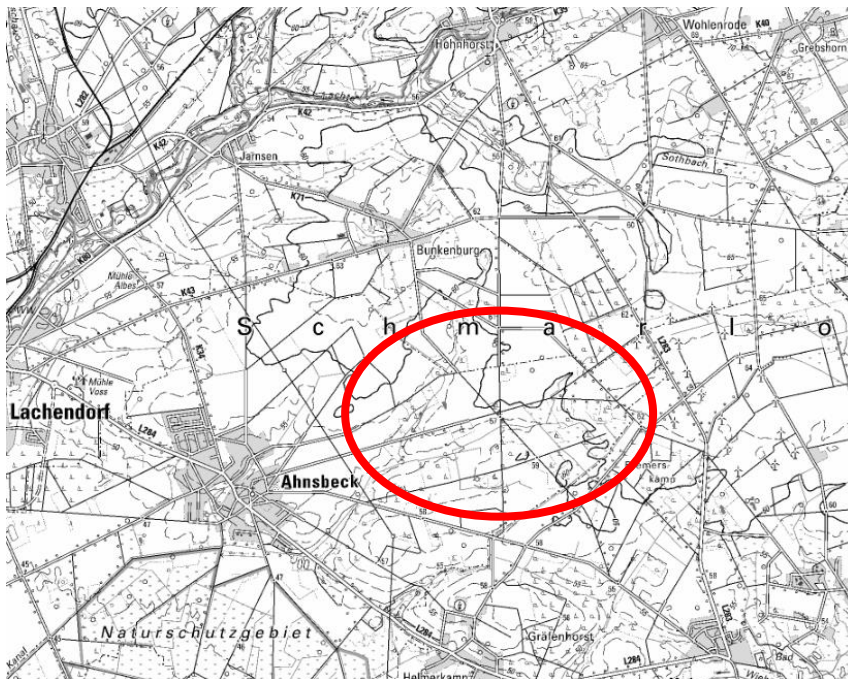


Abb. 1: Lage im Samtgemeindegebiet (Quelle: Umweltkarten Niedersachsen o.M.)

Im Osten grenzt der bestehende Windpark Schmarloh an das Plangebiet, das östlich des Änderungsbereiches durch die Landesstraße L283 öffentlich erschlossen ist. Nördlich des Änderungsbereiches befindet sich der Ortsteil Bunkenburg, im Westen endet der Änderungsbereich vor der 380 kV Höchstspannungsleitung. Im Süden bildet der Ahsbecker Weg eine räumliche Abgrenzung zu der umgebenden Nutzung.

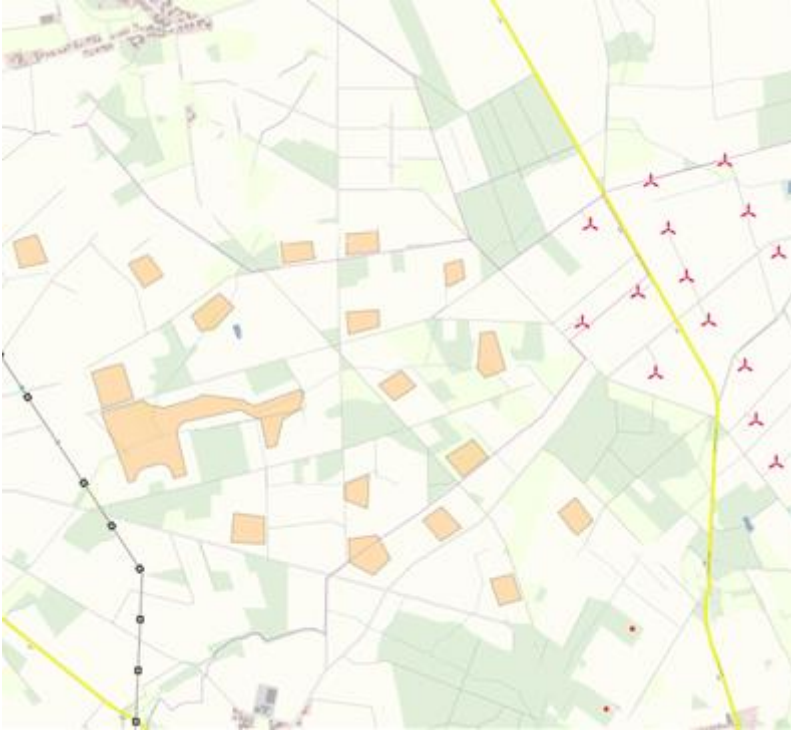


Abb. 2: Lageplan – unmaßstäbliche Darstellung (Kartengrundlage Umweltkarten Niedersachsen)

1.1 Anlass der Planänderung

Die Windenergienutzung ist eine umweltfreundliche Form der Energiegewinnung und der Ausbau der Windenergie ist entscheidend, um die Unabhängigkeit von fossilen Importen zu stärken und die Klimaziele zu erreichen. Mit dem endgültigen Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie durch die Abschaltung der letzten verbliebenen Atomkraftwerke im Jahr 2023 sowie dem Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 hat sich Deutschland ein großes Ziel gesetzt: eine grundlegende Umstellung der Energieversorgung - weg von nuklearen und fossilen Brennstoffen, hin zu regenerativen Energien. Dies wird jedoch nur mit einem stetigen Ausbau der regenerativen Energien gelingen. Aus diesen Gründen ist das Interesse an der Nutzung der Windenergie als eine der dauerhaft verfügbaren und schadstofffreien erneuerbaren Energien in den letzten Jahren erheblich gewachsen.

Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ hat der Bund zudem ein neues Regelwerk zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land geschaffen. Ziel ist es, dass bis Ende 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Nutzung von Windenergie als erneuerbare Energiequelle hat die Bundesregierung im Jahr 2022 das Windenergie-an-Land-Gesetz verabschiedet und festgehalten, dass bis zum Jahr 2032 mindestens zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Bis 2027 sollen 1,4%

der Fläche für die Windenergie bereitstehen. Die Bundesländer dürfen zwar weiterhin über Mindestabstände entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten (vgl. *Bundesregierung „Wind-an-Land-Gesetz“, 2023*).

Für Niedersachsen gilt nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), dass bis zum 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 insgesamt 2,2 % der Landesfläche für Windenergienutzung bereitgestellt werden müssen. Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des WindBG (NWindG) festgelegt, dass die Umsetzung durch die Träger der Regionalplanung erfolgt.

Für das Land Niedersachsen müssen landesweit mindestens 2,2 Prozent der Fläche für Windkraft ausgewiesen werden. Durch das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben, die entsprechende Flächenpotenziale für den Ausbau in Niedersachsen aufzeigt. Auf Basis der Studie, d.h. der darin für die einzelnen Planungsräume ermittelten Flächenpotenziale, soll dann auch in Niedersachsen per Gesetz geregelt werden, wieviel Windfläche in den jeweiligen kreisfreien Städten, den Landkreisen, dem Regionalverband Großraum Braunschweig und der Region Hannover bis Ende 2026 mindestens auszuweisen ist (vgl. *Land Niedersachsen „Ergebniskarten der Windflächenpotenzialanalyse“, 03.05.2023*).

Für den Landkreis Celle bedeutet dies:

- bis 31.12.2027 sind 253 ha (0,16 %) der Kreisfläche,
- bis 31.12.2032 insgesamt 327 ha (0,21 %) als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG nachzuweisen.

Da im Landkreis Celle bereits ausreichend Sonderbauflächen und Sondergebiete aus wirksamen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bestehen, wurde das Teilflächenziel für 2027 bereits erreicht. Die anrechenbare Fläche beträgt nach den gesetzlichen Vorgaben 310 ha. Die Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 WindBG am 19. April 2024 und wurde im Amtsblatt Nr. 35 des Landkreises Celle veröffentlicht.

Aufgrund der Aktualität erfolgen an dieser Stelle Anpassungen. Wichtig dabei ist festzuhalten, dass planungsrechtliche Vorbereitung elementar ist, um eine gelenkte und geordnete Windenergiekraftplanung zu ermöglichen.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die neue Wind-an-Land Gesetzgebung gem. § 249 Abs. 7 BauGB die Planungsnotwendigkeit stark verstärkt. Denn sollten bis zum Ablauf des jeweiligen Stichtages die entsprechenden Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, können Darstellungen im Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplaner einer Windenergieanlage im Außenbereich nicht mehr entgegengehalten werden. Die Pläne verlören damit ihre Lenkungswirkung.

Damit gelten künftig folgende Grundsätze:

- Windenergieanlagen sind nur noch innerhalb der planerisch ausgewiesenen

Windenergiegebiete privilegiert zulässig (§ 249 BauGB).

- Außerhalb dieser Gebiete ist eine Errichtung in der Regel nicht genehmigungsfähig.
- Zusätzliche Flächenausweisungen durch Städte und Gemeinden bleiben weiterhin möglich.

Für die laufende 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sind zudem die Übergangsvorschriften der §§ 245e und 245f BauGB maßgeblich. Da für den Landkreis Celle das Erreichen des Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz festgestellt wurde, entfällt gemäß § 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB die bislang mögliche isolierte Positivplanung. Gemäß der aktuellen BauGB Novelle weist die 53. Änderung des Flächennutzungsplans Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) sowie Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ mit Rotor-Out Regelung aus.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des § 2 EEG 2023 festgehalten, dass die Errichtung der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und zudem der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung das entsprechende überragende öffentliche Interesse unterstützt und ein Beitrag zur Zielerreichung geleistet.

Das Vorhaben wurde insgesamt intensiv mit der Samtgemeinde Lachendorf sowie mit der Regionalplanung des Landkreises Celle abgestimmt und vorbesprochen. Der Austausch wurde im Rahmen des Verfahrens frühzeitig gesucht und dient einer nachhaltigen Planung sowie einem effizienten Verfahrensablauf.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit Markierung der Lage des Plangebietes (o.M.).

2. Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen – rechtliche Einordnung

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Die Ziele und Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen als Ebene der Landesplanung sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Celle als Ebene der Regionalplanung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die übergeordneten Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

2.1 Windbeschleunigungsgebiete

Mit der Einführung des § 249c BauGB hat der Bundesgesetzgeber einen neuen Gebietstyp geschaffen, der der Beschleunigung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land dient. Nach § 249c Abs. 1 BauGB sind Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan – sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz erfüllen – grundsätzlich zugleich als Beschleunigungsgebiete darzustellen.

Die Ausschlussgründe des § 249c Abs. 2 BauGB liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Das Plangebiet befindet sich weder in einem Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder einer Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats (§ 249c Abs. 2 Nr. 1 BauGB), noch ist aufgrund der vorliegenden artenschutzfachlichen Untersuchungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG zu erwarten (§ 249c Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Damit bestehen keine rechtlichen Hindernisse, die der Darstellung als Beschleunigungsgebiet grundsätzlich entgegenstehen würden.

Dem Folge leistend wird im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplans auch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB) sowie Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ mit Rotor-Out Regelung vorgesehen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen möglichst landschaftsverträglich realisiert werden.

Mit der hiesigen Bauleitplanung wird damit auf die Folge des § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB reagiert, wonach durch Erreichen des Teilflächenziels für den Ausbau der Windenergie an Land für den Landkreis Celle das verbindliche Teilflächenziel des WindBG erreicht wurde. Durch Ausweisung der Sonderbauflächen „Windenergie“ wird der Aspekt des Planungsrechts im Rahmen einer anstehenden Genehmigung nach dem BImSchG vorbereitet.

Die §§ 245f und 249c BauGB bilden somit den maßgeblichen Rechtsrahmen für die Behandlung der Windenergieflächen im vorliegenden Verfahren.

2.2 Belange der Raumordnung (Bund, Land, Landkreis)

2.2.1 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die länderübergreifende Raumordnungsplanung für den Hochwasserschutz definiert drei wesentliche Betrachtungsebenen:

Hochwasserrisikomanagement

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Bewertung:

Der Änderungsbereich der 53. FNP-Änderung befinden sich laut der Gefahrenkarten des NLWKN nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Es sind daher keine akuten Belange bezüglich eines Hochwasserrisikomanagements abzuleiten.

Klimawandel und -anpassung

Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Bewertung:

Für das Plangebiet ist eine Nutzung zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Belange des Hochwasserschutzes betreffen vor allem Siedlungsstrukturen und empfindliche Nutzungen. Da im Plangebiet keine Wohn- oder sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen entstehen, ergeben sich aus hochwasserrelevanten Auswirkungen keine erheblichen Konflikte.

Die Flächeninanspruchnahme ist im Wesentlichen auf die Fundamente der Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen begrenzt. Dadurch entstehen nur geringfügige versiegelte Bereiche. Die hierdurch anfallenden Niederschlagswassermengen sind sehr überschaubar und können – sofern erforderlich – über vorhandene örtliche Entwässerungsstrukturen abgeleitet werden. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder den Hochwasserschutz zu erwarten.

Grenzüberschreitende Koordinierung

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen in dem Umfang koordiniert werden, wie es nach

ihrem Inhalt und Detaillierungsgrad angemessener Weise verlangt werden kann. Insbesondere sollen die Auswirkungen der Planungen und Maßnahmen nach Satz 1 (Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist. Die Vorschriften des § 73 Absatz 3 und 4 und des § 75 Absatz 4 und 5 WHG bleiben unberührt.

Bewertung:

Das Gebiet befindet sich nicht in direkter Nachbarschaft zu einer Landesgrenze oder einer kommunalen Grenze, so dass weder Hochwasserschutzanlagen in direkter Nachbarschaft vorgesehen noch diese in ihrer Entwicklung weiterführend abzustimmen sind.

2.2.2 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Der § 1 (4) BauGB bindet die Träger der Bauleitplanung – die entscheidenden Akteure bei der Veränderung der Raumstruktur – an die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung.

Das wirksame **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** ist am 8. Mai 2008 in Kraft getreten und hat danach bereits mehrere Änderungen erfahren. Seine letzte Änderung ist am 07. September 2022 in Kraft getreten (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2022).

Die übergeordneten Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms sind Gegenstand der vorliegenden Plankonzeption.

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des LROP verläuft westlich der Fläche des Windparks Schmarloh sowie der vorliegenden Darstellung ein Vorranggebiet „Leitungsstrasse“. Des Weiteren wird für den Ersatzneubau der Leitungstrasse derzeit ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Für eine konfliktfreie Planung beider Vorhaben ist der Austausch mit der TenneT TSO sowie mit dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig eingebunden worden. Nach aktuellem Stand wird die nördliche Alternativroute von der TenneT TSO nicht mehr verfolgt, sodass diese keine Problemlage für die Sonderbauflächen darstellen, sofern dieser Stand keine Änderungen erfährt. Außerdem soll der Ersatzneubau der 380 kV Leistung westlich der Bestandsleitung erfolgen, sodass auch für die verbleibenden Flächen voraussichtlich keine planungsverändernden Restriktionen festgehalten werden müssen bzw. es Plananpassungen bedarf. Die Vorzugstrasse der TenneT TSO entspricht der Planung des Windparks in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und ist mit der TenneT TSO mehrfach abgestimmt worden. Die nordwestliche Sonderbaufläche stellt insofern keinen Konflikt dar, da die vorgeschlagene Alternativplanung für die Leitungstrasse nicht mehr in Betracht kommt und damit keine Ausschlusswirkung für die vorliegende Planung generiert.

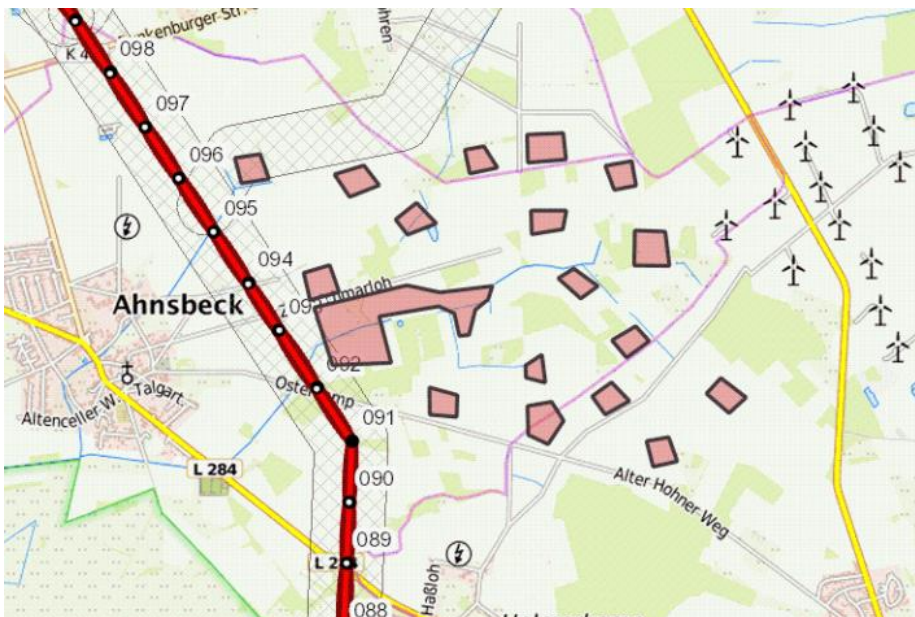


Abb. 4: Überlagerung des Vorranggebietes Leitungstrasse und Darstellungen der Sondergebiete (o.M.).

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung:

Grundsatz 01 Satz 1: „Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.“

Bewertung:

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des bestehenden Windparks und zur Vorbereitung zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen wird ein essenzieller Beitrag zur Versorgungssicherheit, Effizienz sowie zur Klima- und Umweltverträglichkeit der Energieversorgung und Erzeugung beigetragen. Der Windpark erweitert einen bestehenden und ergänzt und fügt sich damit in das Energiecluster ein, sodass eine verhältnismäßig schonende Einfügung in Landschaftsbild vollzogen werden kann und gleichsam die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert werden und die Stromversorgung diversifiziert werden kann.

Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung:

Grundsatz 01 Satz 4: „Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.“

Bewertung:

Durch die Erweiterung des bestehenden Windparks wird eine behutsame Entwicklung des Windparkstandortes bzw. des bestehenden Clusters ermöglicht, bei gleichzeitiger Vermeidung von kleinteiligen Flächen an anderer Stelle. Dadurch kann verhindert werden, dass eine kleinteilige und zersplitterte Verteilung von Windenergieanlagen resultiert. Das Planungsziel wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung unterstützt eine geordnete, strukturierte und synergetische Organisation von Windenergieanlagen raumverträglich zu erreichen.

Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung:

Ziel 02 Satz 1: „Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.“

Bewertung:

Die vorhandenen Energieerzeugungscluster zu sichern, bedeutet vor dem Hintergrund der zu erreichenden Flächenbeitragswerte auch die nachhaltige und raumadäquate Entwicklung bestehender Windparkflächen. Hierbei wird der vorhandene Standort, dadurch gesichert, dass er bedarfsgerecht ausgebaut wird und hierdurch ein positiver Beitrag hinsichtlich der Erreichung der Flächenbeitragswerte geleistet wird, bei gleichzeitiger Achtung der umweltverträglichen Belange, die auf der weiterführenden Ebene der Baugenehmigungsverfahren dezidiert abzarbeiten sind. Durch die strategische Lage am bereits bestehenden Windpark sowie die Nähe zur Leitungstrasse sind die Bedingungen für eine gebündelte Erweiterung und Sicherung der bestehenden Energieerzeugungsinfrastruktur gegeben.

Zielkonflikte mit den Vorgaben des wirksamen Landes-Raumordnungsprogramms sind nicht zu erkennen, vielmehr unterstützt die vorliegende Planung die Ziele des LROP in besonderer Weise.

2.2.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (RROP) 2005

Das wirksame Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle stammt aus dem Jahr 2005. Gegenwärtig befindet sich der Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm in der Neuaufstellung bzw. in der Entwurfsfassung mit Stand 2016. Das wirksame Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle stellt für die Fläche aktuell vereinzelt kleinere Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft dar. Ebenso ist im Westen des Betrachtungsgebietes ein Teil als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes dargestellt. Wie bereits im LROP dargestellt verläuft westlich des Plangebietes eine Altleitung ab 110kV mit 380 kV. Bei den weiß dargestellten

Flächen handelt sich um Bereiche, in denen nach dem derzeitigen Stand der Bearbeitung des regionalen Raumordnungsprogramms eine konventionelle Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen stattfindet.

Nachfolgend erfolgt eine Bewertung der Grundsätze und Ziele, die für die vorliegende Planung relevant sind:

Kapitel 3.3 Forstwirtschaft:

Grundsatz 08: „In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern. Der Waldanteil im Lande ist zu erhöhen. Insbesondere in den Landesteilen mit einem Waldanteil unter 15 v. H. ist die Waldneuanlage vordringlich. Auf Vernetzung und Integration in ein landesweit zu entwickelndes Biotopverbundsystem ist hinzuwirken. Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.“

Bewertung:

Die Funktion der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft wird durch die Erweiterung des bereits bestehenden Windparks und der damit bereits vorbelasteten Flächennutzung erhalten bleiben und nicht beeinträchtigt.

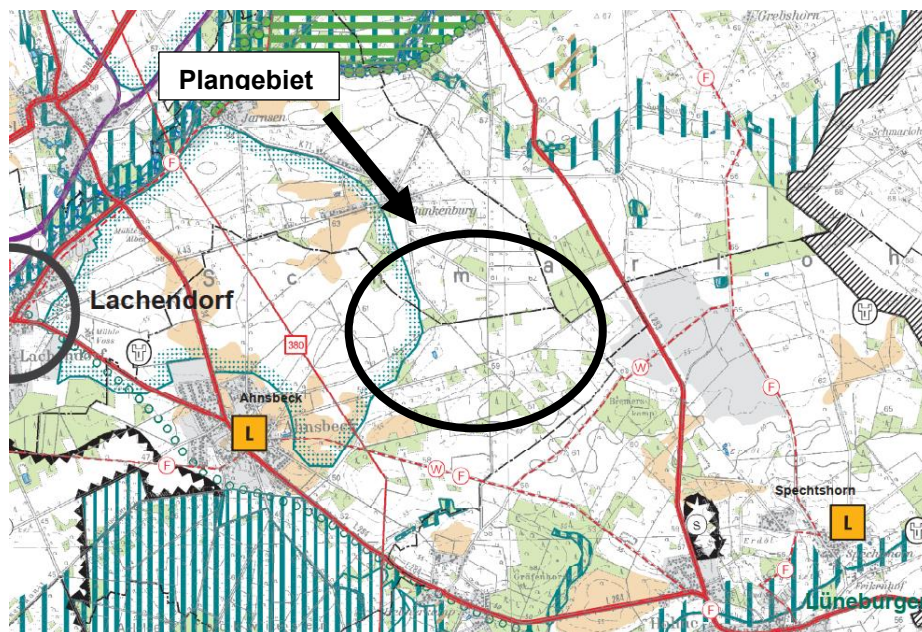


Abb. 5: Auszug aus dem RROP des Landkreises Celle von 2005 o.M.

Im RROP 2005 sind noch keine Vorranggebiete zur Windenergienutzung enthalten. Die planerische Steuerung der Standortwahl der raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt ausschließlich durch entsprechende Festlegungen im Flächennutzungsplan der Gemeinden. Jedoch sind bereits Vorgaben zur Nutzung regenerativer Energien getroffen worden.

Kapitel 3.5 Energie:

Grundsatz 01: „Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.“

Bewertung:

Durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung und die Erweiterung des bestehenden Windparks in Richtung Westen, wird eine regionsspezifische und umweltfreundliche Energiegewinnung gemäß dem Grundsatz vorbereitet. Die vorliegende Planung zielt gerichtet auf die lokale und regenerative Energiegewinnung durch Windkraft ab. Die vorliegende Planung unterstützt daher den genannten Grundsatz der Raumordnung.

Kapitel 3.5 Energie:

Grundsatz 02: „Der Landkreis Celle unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energiequellen. Der Energieträger Holz kommt zur CO₂-Minderung im walddreichen Landkreis Celle zunehmend zum Einsatz“

Bewertung:

Die vorliegende Planung zielt gerichtet auf die lokale und regenerative Energiegewinnung durch Windkraft ab, wodurch die Hebung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen ermöglicht wird. Die vorliegende Planung unterstützt somit den genannten Grundsatz der Raumordnung.

2.2.4 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle (RROP) Entwurf 2017 und 2. Entwurf 2026

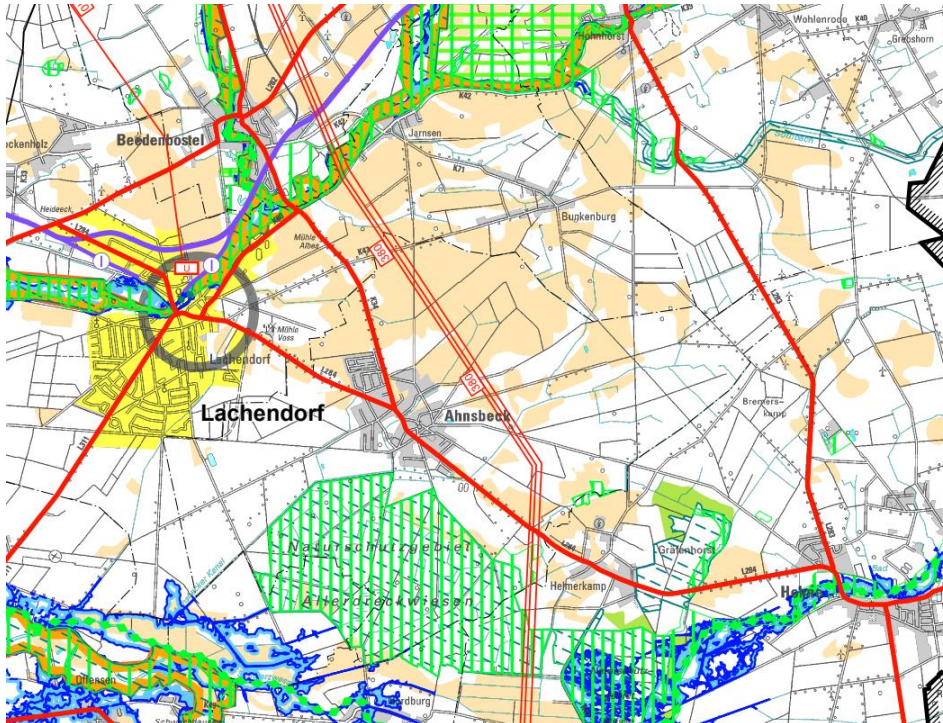


Abb. 6: Auszug RROP 2026 - Entwurf

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Celle wurde 2017 erstmals als Entwurf vorgelegt und basierte auf den damals geltenden landesplanerischen Vorgaben. Mit dem 2. Entwurf 2026 liegt nun eine grundlegend überarbeitete Version vor, die den Entwurf von 2017 nicht fortführt, sondern in vielen Teilen ersetzt. Dies wurde vom Landkreis ausdrücklich hervorgehoben.

Das RROP bildet die regionalplanerische Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landkreises. Es enthält – entsprechend den landesplanerischen Vorgaben – Ziele und Grundsätze, die in Textform und über kartographische Darstellungen wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. [ml.niedersachsen.de]

Unter Berücksichtigung des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des WindBG (NWindG) ist die Regionalplanung verpflichtet, Flächen zur Windenergienutzung zu benennen und planerisch zu steuern. Dies erfolgt nach landesweiter Systematik über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. [ml.niedersachsen.de]

Im Bereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich im 2. Entwurf des RROP 2026 gegenüber dem Stand des Entwurfs 2017 folgende wesentliche Anpassungen:

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Ein Teil des Plangebiets wird nunmehr als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Diese Einstufung begründet sich durch ein hohes landwirtschaftliches Ertragspotenzial und führt dazu, dass landwirtschaftlichen Belangen in Abwägungsprozessen ein besonderes Gewicht zukommt. Vorbehaltsgebiete sichern

jedoch keine Nutzung abschließend, sondern verlangen eine vertiefte Abwägung gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der Windenergie.

Darstellung einer 380-kV-Leitung westlich des Plangebietes:

Im Kartenwerk des RROP-2026 ist westlich des Plangebietes eine 380-kV-Höchstspannungsleitung dargestellt. Solche Infrastrukturen gelten als raumbedeutsame Vorprägungen und sind im Rahmen der Raumordnung von besonderer Bedeutung, da Windenergieanlagen bevorzugt in bereits technisch vorbelasteten Räumen konzentriert werden sollen.

Einordnung für die 53. Flächennutzungsplanänderung

Die vorliegende Planung zur Erweiterung des bestehenden Windparks westlich Schmarloh fügt sich in die Grundsätze der Regionalplanung ein, wonach die Windenergienutzung räumlich geordnet und konzentriert erfolgen soll. Dies entspricht der generellen Funktion regionaler Vorranggebiete, wie sie in Niedersachsen angewendet werden, um Windenergie gegenüber konkurrierenden Nutzungen planerisch zu sichern.

Gleichzeitig werden die Belange der Vorbehaltsgebiete – sowohl für Landwirtschaft als auch für Natur und Landschaft – im weiteren Verfahren fachlich zu berücksichtigen sein. In diesen Gebieten ist eine vertiefte Abwägung vorgesehen, ohne dass eine Nutzung per se ausgeschlossen ist. Dies ermöglicht eine ausgewogene planerische Betrachtung, bei der sowohl der Ausbau erneuerbarer Energien als auch landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind.

Die zusätzliche Darstellung der 380-kV-Leitung unterstützt die Einschätzung, dass der Planbereich ein technisch vorgeprägter Standort ist, sodass die Erweiterung des bestehenden Windparks als räumlich verträglich angesehen werden kann.

Insgesamt ist auf Grundlage des derzeit vorliegenden Planungsstandes festzustellen, dass die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihren Grundzügen mit den raumordnerischen Vorgaben des 2. Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Celle übereinstimmt und als mit dessen Zielen und Grundsätzen vereinbar einzustufen ist.

2.2.5 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle (LRP) 1991

Für den Landkreis Celle liegt ein Landschaftsrahmenplan aus dem Jahre 1991 vor. Relevante Aspekte des LRP innerhalb des Untersuchungsraumes werden im Rahmen der 53. FNP-Änderung berücksichtigt.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle gegenwärtig in der Fortschreibung befindet. Mit Schreiben vom 26.09.2023 wurden vom Landkreis Celle Karten insbesondere zum Landschaftsbild und zu den Böden, die im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsrahmenplanes bereits aktualisiert und mit Stand Juni 2023 fertiggestellt wurden, zur weiteren Verwendung freigegeben. Auch diese Unterlagen sind im Folgenden ausgewertet und berücksichtigt worden.

Gemäß LRP von 1991 wird der Untersuchungsraum als „Ahnbecker Geest“ bezeichnet. Hier sind überwiegend trockene bis frische, lehmig-sandige

Braunerden zu verzeichnen, die im Untergrund stellenweise Staunässe aufweisen. Diese Landschaftseinheit weist aufgrund höherer Schluff- und Lehmenteile eine höhere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf im Vergleich zu den meisten übrigen Böden im Landkreis. Daher wird dieser Bereich auch überwiegend ackerbaulich genutzt. Potenziell natürliche Waldgesellschaften dieser Standorte sind Buchen-Traubeneichen- und Eichen-Hainbuchenwälder, auf ärmeren Böden Eichen-Birkenwälder.

Als Leitbild wird gemäß LRP von 1991 ein durch landwirtschaftliche Nutzung geprägtes Gebiet mit eingestreuten Hecken, Feldgehölzen und naturnahen, standortgemäßen Laub- und Mischwäldern sowie kleinflächigen, strukturreichen Calluna- und Moorheiden beschrieben.

Zur Erreichung des Ziel-Zustandes des hier beschriebenen Leitbildes sind folgende Handlungen auszuführen bzw. zu berücksichtigen:

- Weitestgehend ausgeräumte Landschaftsteile sollen durch Hecken, Feldgehölze, Baumreihen und Wegraine und -säume wieder angereichert und strukturiert werden.
- Landwirtschaftliche genutzte Bereiche sollen durch kleinflächige Calluna-Heiden, naturnah ausgebildete Laubwälder und extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen angereichert werden.
- In Teilbereichen vor allem auf grundwassernahen Böden in Niedrungsgebieten von Fließgewässern sollen keine weiteren Meliorationsmaßnahmen durchgeführt werden. Ackerlagen sollten dort in Extensivgrünland oder in standortheimischen Wald umgewandelt werden.
- Der Anteil an standortheimischen, naturnah ausgebildeten Laubwäldern und strukturreichen Mischwäldern mit hohem Laubholzanteil soll erhöht werden.

Auch der LRP mit Stand von Juni 2023 zeigt, dass das Plangebiet in einem Landschaftsraum mit mittlerer Bedeutung, am südöstlichen Rand sogar mit hoher Bedeutung liegt. Hier ist überwiegend der Landschaftsbildtyp „Wald-Offenland“, in Teilbereichen auch der Landschaftsbildtyp „Offene Geestlandschaft – weiträumig gegliedert“ und der „Landschaftsbildtyp „Mischwald-Komplex/ -bestand“ mit erlebniswirksamen Landschaftselementen wie Einzelbäumen oder Baumgruppen festzustellen.

Des Weiteren befinden sich innerhalb des Plangebietes nach neusten Erkenntnissen gemäß LRP mit Stand von Juni 2023 auch punktuelle schutzwürdige Böden. Hier vor allem Böden mit kulturhistorischer, naturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker, Podsole mit vorhandener Ortsteinschicht, historische Waldstandorte) und seltene Böden (Stauwasserböden) sind flächig vorhanden, durch das häufige Vorkommen in Niedersachsen unterliegen diese keinem Schutzstatus.

Für diese naturschutzfachlich wertvollen Bereiche gemäß des LRP von Juni 2023 sind ebenfalls bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Schutz und Weiterentwicklung und zur Zielerreichung umzusetzen bzw. durchzuführen.

In der Planung wird versucht schutzbedürftige Flächen möglichst auszusparen und nicht durch das Vorhaben zu beanspruchen (Vermeidungsgebot). Für manche Standorte der Windenergieanlagen können derartige Konflikte allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird eine Flächeninanspruchnahme immer auf die minimal notwendige Fläche reduziert. Hierbei richtet sich der Flächenbedarf nach bautechnischen, baurechtlichen und Vorgaben des Arbeitsschutzes. Eine Kompensation des Eingriffs in die Fläche ist üblicherweise vollständig möglich.

Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die verbleibende Versiegelung bei diesem Vorhaben bzw. der Herstellung der Windenergieanlagenstandorte in nennenswertem Maße stattfindet.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind hingegen erheblich. Das Landschaftsbild wird durch den Bau der Windenergieanlagen erheblich verändert und beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass die bundes- und landespolitischen Zielvorgaben bereits erreicht sind und durch die Erweiterung über das erforderliche Maß hinaus erfüllt werden.

Des Weiteren ist im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren, eine konkrete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie etwaige Kompensationsmaßnahmen und/oder Maßnahmen zum Artenschutz zu planen und entsprechend umzusetzen.

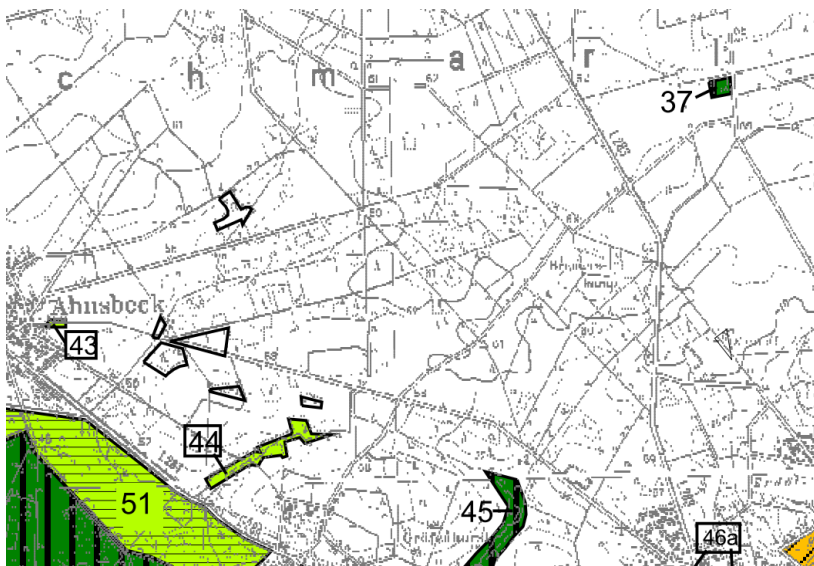


Abb. 7: Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan 1991 – Landkreis Celle

2.3 Schutzgebiete (NSG, LSG, NATURA 2000) und geschützte Landschaftsbestandteile/besonders geschützte Biotope nach § 29/30 BNatSchG

Innerhalb des Plangebietes (lt. Umweltbericht) sind keine **Schutzgebiete** oder **geschützte Teile von Natur und Landschaft** festzustellen. Das Plangebiet liegt nicht in einem **Natura 2000** Gebiet (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) (MU 2023).

Jedoch sind **FFH-Lebensraumtypen (FFH-LRT) außerhalb von FFH-Gebieten** innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes (Abb. 8) festzustellen (siehe hierzu auch die Biotoptypenkarte). Hierbei handelt es sich um die Biotoptypen „Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte (WQN)“ und „Eichenmischwald feuchter Standorte (WQF)“ (DRACHENFELS 2021). Diese Biotoptypen sind dem FFH-LRT 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“ zuzuordnen. Des Weiteren gibt es eine Kartierung vom NLWKN im Rahmen des Integrierten LIFE-Projektes innerhalb des Plangebietes aus dem Jahr 2023. Hier wurden ebenfalls FFH-LRT vorgefunden. Dabei handelt es sich um eine „Feuchte Sandheide (HCF)“, die dem FFH-LRT 4030 „Trockene europäische Heiden“ zugeordnet wird und um einen „Feuchten Borstgras-Magerrasen (RNF)“, der zu dem FFH-LRT 6230 „Artenreiche Borstgrasrasen“ zählt.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes (Ergebnisse der Kartierung 2023 und der Abfrage bei der UNB des LK Celle von Oktober 2023) gesetzlich geschützte **Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG** (siehe hierzu auch die Biotoptypenkarte). Hierbei handelt es sich zum einen um „Bodensaure Eichenmischwälder nasser Standorte (WQN)“ (Ergebnisse der Kartierung 2023) und zum anderen um einen „Sonstigen Tümpel (STZ)“ (Abfrage UNB LK Celle 2023). Nasse Ausprägungen von Eichenmischwäldern sind als Sumpfwald gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützt. Tümpel mit naturnaher Struktur sind als naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützt. Des Weiteren gibt es eine Kartierung vom NLWKN im Rahmen des Integrierten LIFE-Projektes innerhalb des Plangebietes aus dem Jahr 2023. Hier wurden ebenfalls gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorgefunden. Dabei handelt es sich um eine „Feuchte Sandheide (HCF)“ und um einen „Feuchten Borstgras-Magerrasen (RNF)“.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Allerdreckwiesen“ liegt südwestlich mit einem Mindestabstand von 1,5 km zum Plangebiet. Der Schutzzweck umfasst Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Rast-, Brut- und Nahrungsgebiet für Vögel (insbesondere Wiesenvögel und Weißstorch). Weiterhin befindet sich ebenfalls südwestlich des Plangebietes in einem Abstand von 1,9 km das Naturschutzgebiet „Müsse“. Schutzzweck ist die Wiederherstellung und Erhaltung eines naturnahen Erlen-Eschen-Bruchwaldes auf nährstoffreicheren Nieder- und Übergangsmoorstandorten mit Übergang zum Eschen-Eichenwald auf den angrenzenden Aue-Standorten einschließlich der darin liegenden Still- und Fließgewässer als sich weitgehend selbst regulierende Ökosysteme, Lebensraum der dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten und Gegenstand der Forschung. In Richtung Norden mit einem Mindestabstand von 1,5 km liegt das Naturschutzgebiet „Lachte“. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der Lachte, ihr er von naturraumtypischen Überschwemmungen geprägten Bachniederung und angrenzender Bereiche als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit. Ebenfalls in Richtung Norden mit einem Mindestabstand von 1,5 km zum Plangebiet ist das Naturschutzgebiet „Lutter“ zu verzeichnen. Besondere Schutzzwecke sind Schutz und Entwicklung der Lebensräume wertbestimmender Vogelarten (u.a. die windkraftempfindlichen Arten Schwarzstorch, See-/Fischadler, Kranich) (MU 2023).

Darüber hinaus befindet sich in nördliche Richtung mit einem Mindestabstand von 1,5 km zum Plangebiet das FFH-Gebiet „Lutter, Lachte, Aschau“. Hierbei handelt es sich um einen bedeutenden Komplex von Geestflüssen und -bächen mit Zwergbinsen-Gesellschaften, Übergangs- u. Schwingrasenmooren, Moorheiden und Moorwäldern und einem letzten vermehrungsfähigem Bestand der Flussperlmuschel in Niedersachsen. Der Bereich hat ebenfalls große Bedeutung für den Fischotter und die große Moosjungfer (MU 2023).



Abb. 8: Übersicht des gesamten Untersuchungsraumes (rot gestrichelte Linie) und der inliegenden Teilflächen der Sonderbaufläche der 53. FNP-Änderung (unmaßstäbliche Darstellung).

2.4 Belange Bundeswehr – militärischer Flugplatz Celle

Die Belange der Bundeswehr liegen im vorliegenden Fall im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Celle. Hier sind Höhereinschränkungen vorgesehen, sodass keine Einflüsse auf die Instrumentenflugverfahren des militärischen Flugplatzes Celle eintreten. Hierzu wird in Kapitel 4.2. der Begründung Angaben zur Höhenbeschränkung gemacht. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde die Aktualität hinsichtlich der Belange der Bundeswehr und des damit verbundenen Militärflughafens eingefordert, um die Planung dahingehend zu präzisieren.

Die Belange der Bundeswehr wurden dahingehend gewürdigt, dass ein enger und frühzeitiger Austausch erfolgte und die Belange im Sinne der Höhenbeschränkung in die Planung mit eingeflossen sind.

Im Entwurf des RROPs 2016 mit Stand vom 22.02.2017 (S.10), werden die Belange der Bundeswehr erläutert, unter anderem jene, welche die militärischen Hubschraubertiefflugstrecken betreffen. Dazu wird festgehalten, dass es in Hubschraubertiefflugkorridoren ggf. zu Beschränkung für die Errichtung von Windenergieanlagen aus Gründen der Flugsicherheit kommen kann. Die Lage der Hubschraubertiefflugkorridore betrifft weite Teile des Landkreises Celle. Im Einzelfall und auf Genehmigungsebene kann dies zu Bauhöhenbeschränkungen oder zu einer Unzulässigkeit von Windenergieanlagen führen.

Insbesondere deshalb wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sämtliche Daten und Informationen mit der Bundeswehr ausgetauscht, um die sich noch in Planung befindenden Unterlagen so vorzubereiten, dass etwaige Belange gewürdigt und honoriert werden, sodass diese der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegenstehen. Eine abschließende Beurteilung der Zulässigkeit, der zu errichtenden Windenergieanlagen, ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

2.5 Übergeordnete Ziele der Landes- und Bundesregierung für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Der verstärkte Ausbau der Windenergie stellt einen zentralen Baustein der Energie- und Klimapolitik des Bundes und des Landes Niedersachsen dar. Niedersachsen verfolgt das Ziel, den Ausbau der Windenergie in enger Zusammenarbeit mit Landkreisen und Genehmigungsbehörden deutlich zu beschleunigen, um die energie- und klimapolitischen Vorgaben zu erreichen.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und dem darauf aufbauenden „Wind-an-Land-Gesetz“ hat der Bund verbindlich festgelegt, dass bis zum Jahr 2032 2 % der Bundesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen sind. Für Niedersachsen konkretisiert das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des WindBG (NWindG) diese Vorgaben und legt fest, welcher Mindestflächenanteil in den jeweiligen Planungsregionen und Landkreisen auszuweisen ist. Niedersachsen hat hierbei ein Flächenziel von 2,2 % der Landesfläche bis zum 31.12.2032 zu erfüllen. Die Regionalplanung ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Vorranggebiete auszuweisen.

Die Einhaltung der gesetzlich definierten Flächenbeitragswerte hat unmittelbare rechtliche Konsequenzen: Wird ein Zwischen- oder Endziel nicht fristgerecht erreicht, verlieren Darstellungen in Flächennutzungs- sowie Regionalplänen nach § 249 Abs. 7 BauGB ihre Steuerungs- und Lenkungswirkung. Sie können Windenergieanlagen im Außenbereich dann nicht mehr entgegengehalten werden. Dies soll die Länder und Planungsträger dazu anhalten, die Zwischenziele bis spätestens zum 31.12.2027 fristgerecht zu erfüllen.

Für den Landkreis Celle hat der regionale Planungsträger nach § 5 Abs. 2 WindBG festgestellt, dass das Teilflächenziel 2027 gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG in Verbindung mit der Anlage zum NWindG bereits erreicht wurde.

Danach waren bis zum Stichtag 31.12.2027 253 ha (entspricht 0,16 %) als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG nachzuweisen. Dieses Ziel wurde gemäß der offiziellen Feststellung erfüllt.

Das langfristige Flächenziel für den Landkreis Celle bis zum 31.12.2032 beträgt 327 ha, entsprechend 0,21 % des Kreisgebietes. Zur Erreichung dieses Endziels ist eine weitere planerische Flächensicherung für die Windenergienutzung erforderlich. Die Darstellung geeigneter Potenzialflächen im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung leistet hierzu einen wesentlichen Beitrag und dient der geordneten Weiterentwicklung der Windenergienutzung auf Ebene der Bauleitplanung.

Anlage NWindG

Bibliographie

Titel	Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz - NWindG -)
Amtliche Abkürzung	NWindG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	28010

(zu § 2)

Träger der Regionalplanung	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar ¹⁾	Nachrichtlich: Regionales Teilflächenziel nach Spalte 2 in Prozent ²⁾ des Planungsraums	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar ¹⁾	Nachrichtlich: Regionales Teilflächenziel nach Spalte 4 in Prozent ²⁾ des Planungsraums
1	2	3	4	5
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29
Landkreis Aurich	1 195	0,92	1 546	1,20
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21
Landkreis Cloppenburg	3 230	2,27	4 179	2,94
Landkreis Cuxhaven	5 355	2,60	6 930	3,37

Abb. 9:Flächenziele der Planungsregionen – Land Niedersachsen 19.04.2024.

3. Geplante Darstellung im Zuge der Nr. 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Änderungsbereich der 53. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lachendorf umfasst die westliche Erweiterung des bestehenden Windparks Hohne. Im Zuge der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die westlich gelegenen Flächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt. Die Zulässigkeit landwirtschaftlicher Flächen bleibt gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) unverändert bestehen.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren müssen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die konkreten Standorte der Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche so gewählt werden, dass alle maßgeblichen Schutzabstände eingehalten und die einschlägigen Immissionsrichtwerte gewährleistet werden. Die ausgewählten Teilflächen wurden bereits unter Berücksichtigung lärmtechnischer Belange, des Freihaltens von Waldbereichen sowie der notwendigen Abstände zur Wohnbebauung sorgfältig ermittelt.

In der Samtgemeinde Lachendorf bestehen durch die 14. und die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits verbindliche Festlegungen zur planungsrechtlichen Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet. Diese Konzentrationszonen bilden weiterhin den maßgeblichen Rahmen für die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen. Die vorliegende 53. Änderung stellt eine untergeordnete Erweiterung der bestehenden Konzentrationsfläche dar und umfasst weniger als 25 % der bisher dargestellten Windenergienutzungsflächen.

Die Erweiterungsfläche entspricht den im Rahmen früherer Potenzialflächenprüfungen (u. a. RROP-Entwurf 2017) identifizierten geeigneten Räumen und wird durch die aktuelle Fortschreibung der regionalplanerischen Vorgaben nicht in Frage gestellt. Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der geordneten Weiterentwicklung eines bestehenden Windparkstandortes und trägt dem raumordnerischen Grundsatz Rechnung, Windenergieanlagen räumlich gebündelt und konzentriert zu entwickeln, um eine Zersplitterung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Durch die Bündelung der Windenergienutzung an einem bereits vorbelasteten Standort und die behutsame räumliche Weiterentwicklung wird einer Fragmentierung im Samtgemeindegebiet entgegengewirkt und die planungsrechtliche Lenkungsfunction des Flächennutzungsplanes gestärkt.

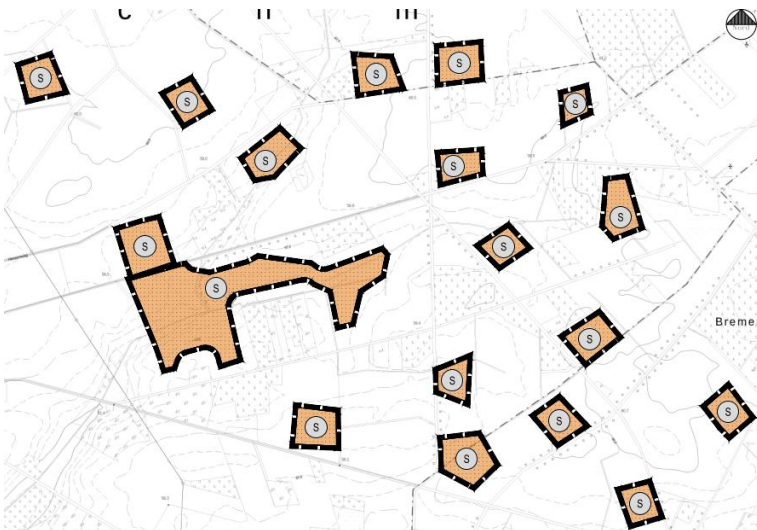


Abb. 10: Gegenüberstellung Änderung Nr. 53 (oben) und rechtswirksamer Flächennutzungsplan (unten) und (unmaßstäbliche Darstellung) Kartengrundlage LGLN

Bezugnehmen auf die bisherigen Flächennutzungsplanänderungen hinsichtlich der Etablierung des Windparks Scharloh (grau und orange dargestellte Flächen Abb. 11) werden die bislang festgelegten bzw. dargestellten Bereich in Richtung Westen um die gekennzeichneten Flächen erweitert. Die Planung unterstützt damit eine integrierte Flächenplanung und die Erweiterung des bestehenden Windparks.



Abb. 11: 14. FNP-Änderung (grau) und 38. FNP-Änderung (orange) der bisherigen Windparks Schmarloh

3.1 Landschaftsbild

Die bereits vorhandenen Anlagen hervorgehend aus der 14. und 38. Änderung des Flächennutzungsplanes überprägen das Landschaftsbild und führten dazu, dass die Erholungseignung in dem betroffenen Raum herabgesetzt und das Sichtfeld verändert wurde. Diese Auswirkungen werden durch die Erweiterung des Windparks in westlicher Richtung verstärkt.

Das LSG „Südheide“ mit höherwertiger Landschaftsbildqualität liegt ca. 1,9 km nördlich. Gem. Schutzzweck sind die Erholungseignung, ein schönes und vielfältiges Landschaftsbild sowie ein ruhiger und unzersiedelter Landschaftsraum zu sichern. Es ist mit Ausstrahlungseffekten in das LSG zu rechnen, die Erholungseignung sowie der unzersiedelte Landschaftsraum werden aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen jedoch nicht beeinträchtigt. Zudem besteht eine leichte Sichtverschattung durch eingestreute Feldgehölze und kleine Waldflächen.

Auf der westlichen Teilfläche befinden sich überwiegend intensiv genutzte, eher strukturarme Ackerflächen und vereinzelt Grünland mit vielen eingestreuten kleinen Waldflächen und Feldgehölzen. Südlich liegen höherwertigere Bereiche (Wald, Moor, Fluss-Niederung). Es liegen Vorbelastungen durch die L 283, eine 380-kV-Leitung sowie ein bestehendes Sondergebiet Windenergienutzung (gem. FNP SG Lachendorf) mit 19 WEA vor. Es besteht insgesamt eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA aufgrund der intensiv genutzten Ackerflächen, der Vorbelastungen und der eingestreuten Waldflächen mit einer teilweise sichtverschattenden Wirkung.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsraum wird durch die Errichtung von weiteren WEA weiter technisiert. Im Nah- und Mittelbereich (1.000 - 3.000 m Abstand) ist insbesondere nach Süden und Westen aufgrund des geringen Wald- und Gehölzanteils mit einer weitgehenden Sichtbarkeit der Anlagen zu

rechnen. Es kommt zu einer erheblichen und sehr großräumig wirksamen Beeinträchtigung der Landschaft, die jedoch aufgrund der geringen Empfindlichkeit sowie der bereits bestehenden WEA eingeschränkt wirksam ist.

3.2 Erschließung

Die Erschließung durch klassifizierte Straßen und Wirtschaftswege ist gesichert. Die Netzaufnahmekapazitäten sind grundsätzlich gegeben.

3.3 Netzanschluss

Für den geplanten Windpark wurde im Jahr 2023 eine Netzverträglichkeitsprüfung durch die Avacon Netz GmbH durchgeführt. Dabei wurde bestätigt, dass der Netzanschluss mit einer Anschlusswirkleistung von 100,5 MW am Stromkreis SK000406 erfolgen kann. Als geeigneter Netzanschlusspunkt wurde ein Abspannmast im Bereich zwischen Mast 010 und 019 der 110-kV-Leitung LH-10-1073 (Abzweig Lachendorf) benannt.

Der Anschluss erfordert die Errichtung eines eigenen, im Einfachstich angeschlossenen Umspannwerks. Die benannten Maststandorte sind vorbehaltlich weiterer technischer Detailprüfungen (z. B. Statik, LWL-Verfügbarkeit) zu verstehen.

Die dargestellten Angaben beruhen auf dem Stand der Prüfung von 2023 und dienen der orientierenden Einschätzung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung. Es handelt sich um vorläufige Planungen, die im weiteren Verfahren sowie im Rahmen bilateraler Projektgespräche mit dem Netzbetreiber zu präzisieren sind. Änderungen aufgrund technischer Entwicklungen oder gesetzlicher Vorgaben bleiben ausdrücklich vorbehalten.

3.4 Bundesimmissionsschutzgesetz

Alle Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten sind, erfolgt auf der Grundlage der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm" (TA-Lärm).

	Richtwerte nach TA-Lärm (Tag)	Richtwerte nach TA-Lärm (Nacht)
Reines Wohngebiet Umgebung mit ausschließlich Wohnungen	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet Umgebung mit vorwiegend Wohnungen	55 dB(A)	40 dB(A)
Mischgebiet Umgebung mit gewerbl. Anlagen und Wohnungen	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiet Umgebung mit vorw. gewerblichen Anlagen	65 dB(A)	50 dB(A)

Abb. 12: Richtwerte nach TA-Lärm in der zum Feststellungsbeschluss gültigen Fassung

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind auch nicht genehmigungsbedürftige WEA u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass:

- schädliche Umweltauswirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

3.5 Immissionsschutz / Schattenwurf

Bezüglich der schalltechnischen Belastung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA-Lärm einzuhalten und durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die nächtlichen Grenzwerte eingehalten werden (45 dB(A) bzw. 40 dB(A)). Ein weiteres Gutachten hat nachzuweisen, dass die Orientierungswerte zur Schattenwurfbelastung eingehalten werden.

3.6 Boden / Geologie / Wasser

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Boden und das Grundwasser entstehen im Zuge der konkreten Planungen an den Anlagenstandorten und im Bereich der ggfs. notwendigen Erschließungswege. Die Fundamentierung der Anlagen und die Befestigung der Unterhaltungs- und Erschließungswege führen zu einer Versiegelung von Bodenoberfläche. Bei allen Wegen erfolgt die Herstellung als Schotterwege, eine Versickerung von Wasser ist hier weiterhin gegeben.

Auswertungen und regionalisierte Betrachtungen der im Landkreis Celle vorkommenden schutzwürdigen Böden im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes zeigen, dass im Untersuchungsraum regional seltene Böden sowie randlich auch Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung auftreten. Besonders schutzwürdige Grundwasserkörper sind nicht vorhanden. Genauere Beschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Sofern zur Errichtung der Windräder Grabenüberfahrten herzustellen sind, sind diese im Vorfeld zu beantragen. Je nach Ausführung kann hierfür eine wasserbehördliche Anlagengenehmigung (gem. § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)) oder Plangenehmigung/-feststellung (gem. § 68 WHG) erforderlich werden.

3.7 Landwirtschaft

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aktuell als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt und ist als solche auch im Flächennutzungsplan dargestellt.

Durch die vorstehende vorbereitende Bauleitplanung wird die derzeitige noch landwirtschaftliche Nutzfläche künftig als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ dargestellt. Gleichzeitig erfolgt eine Darstellung, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Damit ist sichergestellt, dass alle Teilflächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht erforderlich sind, weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen und entsprechend genutzt werden können.

Der Konflikt zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Errichtung der Anlagen kann so nicht vollständig gelöst, aber auf das wirklich notwendige Maß reduziert werden.

3.8 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes nimmt eine als aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in den Betrachtungsbereich mit auf. Bauliche Maßnahmen in diesem Bereich sind mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe sind im Ort selbst bzw. an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Welche Ausgleichserfordernisse bestehen, kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG detailliert ermittelt und durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung aufgezeigt werden. Die Bewertung der Eingriffe orientiert sich im Wesentlichen an der Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (NLT 2014) sowie an den Windenergieerlass 2016 mit dem dort enthaltenen Leitfaden zum Artenschutz ebenfalls aus dem Jahr 2016.

4. Standortuntersuchung

4.1 Ausgangssituation 14. und 38. FNP-Änderung

Im Rahmen der 14.FNP-Änderung und der nachfolgenden 38. FNP-Änderung wurde eine flächendeckende Untersuchung des Samtgemeindegebietes durchgeführt. Die angewandten Kriterien, die 2003 und 2014 zur Wahl des Standortes im Bereich Hohne-Schmarloh geführt haben, sind den jeweiligen FNP-Änderungen zu entnehmen.

4.2 Standortuntersuchung 53. FNP-Änderung - Höhenbeschränkungen

Der Übersichtsplan in Abb. 10 stellt die die Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dar. Waldflächen sind von der Planung der Teilflächen ausgespart worden. Von den kartierten Rotmilan- und Baumfalkenhorsten wurden <500 m Abstand zu den Teilflächen der Sonderbauflächen eingehalten.

Ergebnisse zur gutachterlichen Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestandes 2022-2023 im Umfeld der Teilflächen werden der 53. Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigefügt. Wie auch der Artenschutzbericht entsprechend dem Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (2016).

Die maximale Höhe ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Celle von 235 m/NN wird eingehalten und in nachfolgenden Genehmigungsverfahren honoriert.

4.3 Rotor Out Regelung

Die Flächen ergeben in Summe exakt 69 ha. Die Einzelflächen sind so geplant worden, dass die Gebietsgrenzen 1.075 m Abstand zu jeder Siedlung einhalten. Damit wird sichergestellt, dass auch bei der vorliegenden Rotor-Out Regelung und 75 m Rotorlänge im Minimum 1.000 m Abstand von der Rotorspitze bis zur nächstgelegenen Siedlung eingehalten werden.

Für die Ausweisung der für die Windenergie vorgesehenen Flächen wird im Grundsatz zwischen folgenden Ansätzen unterschieden:

„Rotor-In“:

Gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen in Windenergiegebieten die Rotorblätter der Windenergieanlagen vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen (vgl. BFJ 2024: WindBG §2 Abs.2).

„Rotor-Out“:

Wird darüber hinaus durch den Planungsträger im betreffenden Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan die Aussage getroffen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der Fläche liegen müssen, liegt im Allgemeinen eine sogenannte „Rotor-Out“-Regelung vor.

Bei dieser Regelung darf der Rotor der WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen. Lediglich der Turm der Windenergieanlage ist innerhalb der dargestellten Fläche des Windgebiets zu platzieren.

Bei einer Rotor-out-Regelung kann eine WEA also näher an der Grenze der ausgewiesenen Fläche errichtet werden. Damit können bei Rotor-out-Regelung meist mehr WEA auf den ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

Dieser Ansatz wird bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verfolgt, um eine möglichst hohe Flächeneffizienz zu erhalten. Gleichzeitig wird, wie im ersten Absatz des Kapitel 4.3 beschrieben, der Umstand unternommen, entsprechende Abstände dennoch sicherstellen zu können.

4.4 Zusammenfassung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachhaltigen Auswirkungen

4.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Umsetzung folgender Maßnahmen dienen der Vermeidung, Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen innerhalb der Teilflächen der Sonderbauflächen für die Windenergie.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Bevorzugte Nutzung des bestehenden Wegenetzes für die Zuwegung.
- Die Anlagenstandorte werden möglichst so gewählt, dass der Verlust von Biotopen der Wertstufen III, IV und V geringgehalten werden kann.
- Die Erschließung der Anlagenstandorte ist so zu konzipieren, dass eine Inanspruchnahme von wegebegleitenden Gehölzstrukturen vermieden wird. Wo dies nicht möglich ist, ist zu prüfen welcher den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

- Dauerhafter Wegebau erfolgt möglichst mit einem geringen Versiegelungsgrad (Teilversiegelung). So werden einzelne Bodenfunktionen erhalten.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und zur Wiederverwendung geschützt werden. Die im Plangebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sind während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. mit funktionstüchtigen Maßnahmen zu schützen. Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sind Verunreinigungen von Boden und Wasser zu vermeiden.
- Während der Bauphase ist der Schutz der zu erhaltenden Gehölzstrukturen im Bereich von Bauzufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen im Kronentraufbereich und der Wurzelbereich in Anlehnung an die DIN 18920 und RAS-LG 4 zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Artenschutz (WPD ONSHORE GMBH UND CO. KG 2024):

- Besatzkontrolle geeigneter Baumbestände
- Einschränkung der Betriebszeit/ Fledermausabschaltzeiten
- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Gehölzarbeiten
- Betriebszeitenbeschränkung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder phänologiebedingte Abschaltung

Zur Sicherstellung der Beachtung der Regularien auf der Baustelle sollte zudem eine ökologische Baubegleitung/ Umweltbaubegleitung erfolgen. Es ist ein Instrument, das grundsätzlich die Vorbereitung und Umsetzung der Bauarbeiten hinsichtlich aller umweltrelevanter Aspekte beratend begleitet.

4.4.2 Ausgleichmaßnahmen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist nur eine grobe Abschätzung des zu erwartenden Eingriffs möglich, da eine abgestimmte Detailplanung noch nicht vorliegt.

Durch das Vorhaben werden vegetationsbestandene Flächen dauerhaft durch Versiegelung oder Teilversiegelung in Anspruch genommen. Das stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der im Eingriffsort selbst bzw. an anderer Stelle durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden muss (Schutzgut Boden, Pflanzen/ Biotope und Fauna).

Mögliche Kompensationsmaßnahmen können hier sein:

- Anlage von Lerchenfenster (produktionsintegrierte Maßnahme)
- Anlage von Blühstreifen, Ackerrandstreifen (produktionsintegrierte Maßnahme)

- Anlage von Grünland und extensive Nutzung
- Entwicklung von bestehendem Grünland in Extensivgrünland
- Pflanzung von Bäumen und Hecken mit Saumstruktur

Der Eingriff in die Landschaft (Landschaftsbild) ist gemäß NLT-Arbeitshilfe 2018 über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren.

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens konkret bestimmt.

4.5 Nullvariante / Alternativenprüfung

Im Rahmen der 14.FNP-Änderung und der nachfolgenden 38. FNP-Änderung wurde eine flächendeckende Untersuchung des Samtgemeindegebietes durchgeführt. Die angewandten Kriterien, die 2003 und 2014 zur Wahl des Standortes im Bereich Hohne-Schmarloh geführt haben, sind den jeweiligen FNP-Änderungen zu entnehmen.

Durch die Aufteilung in mehrere kleine Sonderbauflächen ist möglich, mehrere WEA zu positionieren, bei gleichzeitiger Einhaltung einer geringeren Flächeninanspruchnahme.

Die Flächen ergeben in Summe exakt 69 ha. Die Einzelflächen sind so geplant worden, dass die Gebietsgrenzen 1.075 m Abstand zu jeder Siedlung einhalten. Damit wird sichergestellt, dass auch bei einer Rotor-Out Planung und 75 m Rotorlänge im Minimum 1.000 m Abstand von der Rotorspitze bis zur nächstgelegenen Siedlung eingehalten werden.

Bestehende Waldflächen sind von der Planung der Teilflächen komplett ausgespart worden. Von den kartierten Rotmilan- und Baumfalkenhorsten wurden <500 m Abstand zu den Teilflächen der Sonderbauflächen eingehalten. Hieraus ergeben sich damit keine Unterschiede zwischen der Plan- und Nullvariante.

Für die Erweiterung des bestehenden Windparks besteht in der Form keine Alternative. Hinsichtlich der Nullvariante bliebe festzuhalten, alle Flächen im Wesentlichen der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stünden. Im Fall der Realisierung, bleibt dieser Umstand zu großen Teilen erhalten, denn die landwirtschaftliche Nutzung wird lediglich um die Bereiche um die Masten der Windenergieanlage reduziert.

5. Hinweise

5.1 Altlasten / Kampfmittel

Für die einzelnen dargestellten Sondergebietsflächen fand auf der Ebene der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes aktuell noch keine Anfrage beim Kampfmittelbeseitigungsdienstes der LGNL statt. Hierfür muss zunächst die Flächenkulisse entsprechend abgestimmt werden.

Weiterführende Betrachtungen sind dann im Zuge der Vorbereitung der Baumaßnahmen erforderlich. Auf die Zeitspanne, die von der Beantragung der Prüfung bis hin zum Ergebnis der Untersuchung, von bis zu aktuell 16 Wochen wird hingewiesen.

Somit besteht aktuell für alle Teilflächen SO-Wind ein genereller Kampfmittelverdacht.

Informationen zu Altlasten und Altlastenverdachtsflächen liegen aktuell nicht vor. Hier werden Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung zum Thema der Altlasten und Altlastenverdachtsflächen und der Rückmeldung vom Landkreis abgewartet und ggf. ergänzende Informationen in die Begründung mit aufgenommen.

5.2 Denkmalpflege

Gemäß NIBIS Datenabfrage (2023) sind innerhalb des Plangebietes keine Kulturdenkmale (Archäologische Denkmale, Baudenkmale, Grabungsschutzgebiete, Welterbe) vorhanden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde mit der Stellungnahme vom 10.07.2023 vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege festgehalten, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens zurzeit keine Bodenfunde bekannt sind. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gem. § 14 NDSchG ist zu beachten. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

6. Umweltbericht

Mit der Novellierung des Baugesetzbuchs vom 20. Juli 2004 sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes für alle Bauleitpläne (und deren Änderungen) verpflichtend geworden. Der Anforderungskatalog an die Plan-Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht ergibt sich aus § 2 (4) BauGB unter Verweis auf § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB in Verbindung mit der BauGB-Anlage.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung ermittelt und bewertet. Die Ermittlung und Bewertung dienen insbesondere der Feststellung und Prognose möglicher erheblicher Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bezieht sich nur auf die Auswirkungen, welche durch die Änderungsinhalte des vorliegenden Flächennutzungsplanes Gegenstand sind. Des Weiteren wird im Rahmen des Umweltberichtes eine Artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen. Der Umweltbericht stellt einen gesonderten und selbstständigen Teil der Begründung zur 53 FNP-Änderung dar. **Der Umweltbericht wird als separates Dokument (Teil II) geführt. Es wird hierauf verwiesen. Formalrechtlich ist er jedoch Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans.**

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanungen

Die Samtgemeinde Lachendorf plant, wie unter Kap. 1.1. Anlass der Planung, einen wesentlichen Beitrag für Ziele zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu leisten und gleichzeitig eine Steuerung von Flächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vorzunehmen.

Mit der Darstellung eigenständiger Sonderbauflächen wird sichergestellt, dass die Standorte der Windenergieanlagen im weiteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren flexibel innerhalb der Flächen festgelegt werden können, solange die maßgeblichen Schutzabstände eingehalten werden. Gleichzeitig bleibt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen außerhalb der unmittelbaren Aufstell- und Fundamentbereiche erhalten.

Die vorliegende 53. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft damit eine planerisch fundierte und rechtlich aktuelle Grundlage für die konzentrierte Weiterentwicklung des bestehenden Windparks. Sie trägt dazu bei, Zersiedelung zu vermeiden, räumliche Konflikte zu reduzieren und die Lenkungsfunction der Bauleitplanung zu sichern.

6.2 Darstellung der Planungsziele des Umweltschutzes

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden nach dem Verursacherprinzip (§ 15 BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Hat ein Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, die nicht ausgeglichen werden können, so hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle des vom Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen). Soweit dies nicht möglich ist, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren, die in Verbindung von vorhandenen Kompensationsflächenpools herangezogen werden können.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung können die Eingriffe nicht konkret ermittelt und somit noch kein konkreter notwendiger Ausgleich definiert werden. Dies ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens für jede Windenergieanlagen und sonstiger damit verbundener Eingriffe darzustellen und Kompensationsmaßnahmen aufzuzeigen.

Von zentraler Bedeutung in Bezug auf den Umweltschutz ist die grundsätzliche Vorbereitung zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien. Mit den Planungen wird dafür die Grundlage geschaffen und in der Samtgemeinde Lachendorf weitere Möglichkeiten zur Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen.

Anlagen:

- Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestand 2022-2023 – Schmal + Ratzbor
- Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2022 – Schmal + Ratzbor
- Biotoptypenkartierung 2023 – Sweco GmbH
- Artenschutzrechtliche Betrachtung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ 2024 – wpd onshore GmbH und Co. KG

Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022: in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378), geändert durch Verordnung vom 07. September 2022 (Nds. GVBl. S. 521)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke*, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90): in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO): vom 03. April 2021, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG): vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- NNatSchG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz - vom 19. Februar 2010, geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5).
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978, zuletzt geändert durch Artikel 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021
- Windenergieerlass (WEE 2016): Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMUEK) Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (NMUEK, 2024): Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.07.21

Quellen

- Breuer, W. (2006): Aktualisierung der Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2006, Seite 53. Hannover 2006.
- BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde (2023): Wasserkörpersteckbriefe aus dem 3. Zyklus der WRRL (2022-2027), [Wasserkörpersteckbriefe aus dem 3. Zyklus der WRRL \(2022-2027\) \(bafg.de\)](#), Datenabfrage: 26.10.2023.
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie & Artenschutz der DGHT, URL: <http://www.feldherpetologie.de/atlas/> (Zugriff 21.12.2022)
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH. Richtlinie, Stand März 2021. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, S. 1-326, Hannover
- Landkreis Celle (1991/2023): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle, Stand 1991, der LRP befindet sich gegenwärtig in der Fortschreibung, Stand Juni 2023
- MU - NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2023): Umweltkarten Niedersachsen. Datenabfrage am 19.10.2023. [Niedersächsische Umweltkarten \(umweltkarten-niedersachsen.de\)](#)
- NIBIS – NIEDERSÄCHSISCHES BODENINFORMATIONSSYSTEM (2023): Information zu Boden, Hydrogeologie, Klima, Kulturdenkmale eingesehen am 19.10.2023 <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- NLT NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG E.V. (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Stand: Oktober 2014. Hannover
- NLT NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG E.V. (2018): Arbeitshilfe Bemessung der Ersatzzahlung
- NLÖ (HRSG.) 1994: NATURSCHUTZFACHLICHE HINWEISE ZUR ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG. INFORMATIONSDIENST NATURSCHUTZ NIEDERSACHSEN 1/94
- PU PLANUNGSGRUPPE UMWELT (2017): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle, Entwurf Stand: 22.02.2017
- SCHMAL + RATZBOR - INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2023a): Erfassung und Bewertung des Brut- und Gastvogelbestand 2022-2023 im Potenzialgebiet für Windenergienutzung Ahsnsbeck/Helmerkamp/Bunkerburg, Stand: Mai 2023
- SCHMAL + RATZBOR - INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG (2023b): Erfassung und Bewertung des Fledermausbestandes 2022 im Potenzialgebiet für Windenergienutzung Ahsnsbeck/Helmerkamp/Bunkerburg, Stand: September 2023
- WPD ONSHORE GMBH UND Co. KG (2024): Artenschutzrechtliche Betrachtung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Scharloh“ Stand August 2024

Verfahrensvermerke

Die vorstehende Begründung gehört zum Inhalt der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“. Die Begründung und der Umweltbericht werden dem Planwerk beigelegt.

Hannover, den __.__.____

(i.V. A. Derksen)

Die Begründung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ hat gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 06.07.2023 bis einschließlich 07.08.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Begründung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Westlich Schmarloh“ hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____ öffentlich ausgelegt.

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Prüfung der gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sowie der vorgebrachten Anregungen in seiner Sitzung am __.__.____ festgestellt und die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Lachendorf, den __.__.____

(Die Samtgemeindegemeinderin)